



SATZUNG

[Datum der Eintragung]

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „LMU-Rabauken e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung,
 - b) die Unterhaltung eines Kindergartens, einer Kinderkrippe oder Kindertagesstätte (nachfolgend „Betreuungseinrichtungen“) auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um vorauslagte Beiträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.



§ 5 Impfpflicht

Die Aufnahme und der Verbleib des Kindes in der Betreuungseinrichtung setzt folgende von der STIKO empfohlenen Impfungen voraus: 5-fach Impfung gegen Tetanus, Polio, Diphtherie, Haemophilus influenzae und Pertussis wie auch die Impfung gegen Pneumokokken, weiterhin die Impfung gegen Masern, Mumps Röteln jeweils zu den von der STIKO empfohlenen Zeitpunkten. Bei Vertragsabschluss ist der aktuelle Impfstatus nachzuweisen. Die zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Impfungen bzw. deren Nachweise sind nachzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Auch die Eltern und Mitarbeiter sind angehalten, ihren Impfstatus zu überprüfen und regelmäßig zu aktualisieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand LMU-Rabauken e.V. Kinderkrippe an der Ludwig-Maximilians-Universität,
 - b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
 - d) nach Austritt der Kinder von Mitgliedern aus den Betreuungseinrichtungen schließt der Vorstand die betroffenen Mitglieder aus dem Verein aus, sofern die Mitglieder nicht auf eine schriftliche (oder per E-Mail) und zwingend erforderliche Nachfrage des Vorstands hin innerhalb von zwei Wochen ihren Wunsch über den Verbleib im Verein äußern.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Monats zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Elternversammlung
- c) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder zu berufen. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.



§ 9 Die Elternversammlung

1. In der Elternversammlung werden die Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Elterninitiative in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt.
2. Die Elternversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr einberufen.
3. Der Elternversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an, deren Kinder eine Betreuungseinrichtung des Vereins besuchen.
4. Die Elternversammlung entscheidet über die Aufnahme von Kindern in eine Betreuungseinrichtung des Vereins mit einfacher Mehrheit.
5. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes.
6. Der Vorstand ist Dritten gegenüber an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden und bedarf deren Zustimmung, wenn es sich um die in §9.6 bezeichneten Rechtsgeschäfte handelt.
7. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Die Elternversammlungen werden protokolliert und von zwei Mitgliedern der Elternversammlung unterschrieben.
9. Die Elternversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
10. Die Elternversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er besteht aus Mitgliedern, deren Kinder eine Betreuungseinrichtung des Vereins besuchen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt bis zu 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist:
 - Neuaufnahme von Kindern in eine Betreuungseinrichtung des Vereins,
 - Abschluss von Mietverträgen,
 - Änderung von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins,
 - Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 5000,-. Dies gilt nicht für Arbeitsverträge (Abschluss und Kündigung). Der Vorstand ist befähigt diese abzuschließen.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand lädt schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.



§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Vereins am [Datum der Eintragung] in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 28.05.2007 mit Änderungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 26.10.2006.